



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 18 · Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 30. Juli 2025 · Nummer 27

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	Seite 1
Stellenausschreibung: Erste Beigeordnete/ Erster Beigeordneter des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	Seite 3
10. Sitzung des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	Seite 4
Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Bagenz vom 22.07.2025	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbands "Oberland Calau"	Seite 12

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 101-09/2025

Termin für die Wahl der Landrätin/des Landrates

Der Kreistag beschließt, der Aufsichtsbehörde für den Tag der Hauptwahl für die Direktwahl der Landrätin/des Landrates für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa den 08. März 2026 und für den Tag der Stichwahl den 22. März 2026 vorzuschlagen.

Beschluss-Nr.: 102-09/2025

Abberufung und Neubenennung der Kreiswahlleitung sowie des Stellvertreters zu den Kommunalwahlen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Kreistag beruft mit Wirkung vom 01.08.2025 gemäß § 15 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für das Wahlgebiet des Landkreises Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa Herrn Thomas Brase als Kreiswahlleiter für die Kommunalwahlen ab.

Mit Wirkung zum 01.08.2025 wird die bisherige stellvertretende Kreiswahlleiterin für die Kommunalwahlen, Frau Anja Sendsitzky, als Kreiswahlleiterin berufen.

Mit Wirkung zum 01.08.2025 wird Herr Thomas Brase als stellvertretender Kreiswahlleiter für die Kommunalwahlen berufen.

Beschluss-Nr.: 103-09/2025

Beschlussfassung zur Vorbereitung der Wahl des/der Ersten Beigeordneten durch den Kreistag

1. Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa beschließt die Ausschreibung der Stelle für die Wahl des/der Ersten Beigeordneten.

2. Der Kreistag beschließt den Ausschreibungstext für die Beigeordnetenstelle gemäß Anlage.

3. Die Stellenausschreibung ist in folgenden Printmedien und im Internet auf der Seite des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ab Kalenderwoche 30 des Jahres 2025 überregional bekannt zu machen:

- im Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
- Spree-Neiße-Kurier
- auf dem Facebook- sowie Instagram-Accounts des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
- in der Lausitzer Rundschau (Wirtschaftsraum Cottbus/Chóśebuz, Spreewald, Elbe-Elster, Seenland, Sachsen)
- Märkische Oderzeitung (Landkreis Oder-Spree, Frankfurt (Oder))
- Märkische Allgemeine (Landkreis Teltow-Fläming, Landkreis Dahme-Spreewald)
- auf der Internetseite des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
- auf der Internetseite des Landes Brandenburg sowie auf „Interamt“
- im Amtsblatt des Landes Brandenburg

Beschluss-Nr.: 104-09/2025

Befristete Aussetzung der Gebühren für die Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild der Altersklasse 0 (Null)

Der Kreistag beschließt, die Gebühr für die Trichinenuntersuchung für Schwarzwild der Altersklasse 0 (Null) beiderlei Geschlecht rückwirkend ab 01.04.2025 bis zum 31.03.2026 mit der Option der Verlängerung bis zum 31.03.2027 auszusetzen.

Beschluss-Nr.: 105-09/2025

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Bagenz

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa beschließt die Festsetzung

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:
Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzel Exemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Bagenz, um den langfristigen Schutz der Trinkwasserressourcen sicherzustellen.

Beschluss-Nr.: 106-09/2025

Vergabe von Leistungen der Schülerspezialbeförderung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa im Zeitraum 2025 bis 2028 entsprechend den Ergebnissen eines offenen EU-Vergabeverfahrens

Der Kreistag beschließt die Vergabe der Leistungen der Schülerspezialbeförderung für Schülerinnen und Schüler (SuS) mit Beeinträchtigungen 2025 bis 2028, einschließlich einseitiger Verlängerungsoption für zweimal ein Schuljahr gemäß der Sachdarstellung dieser Beschlussvorlage an den dort aufgeführten Bieter, die RMS Personen- und Güterverkehr GmbH, Stadtring 3 in 03042 Cottbus, der für das Los-Nr. 02 das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Beschluss-Nr.: 107-09/2025

Vergabe der Schulverpflegung für das Pückler-Gymnasium

Der Kreistag beschließt die Schulverpflegung für das in Zuständigkeit des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Schule, Kultur und Sport liegende Pückler-Gymnasium ab 08.09.2025 wie folgt zu vergeben:

Bieter Nr. 1, die Saxonia Catering GmbH & Co. KG, Marschnerstraße 30 in 04109 Leipzig, erhält den Zuschlag.

Beschluss-Nr.: 108-09/2025

Vergabe der Schulverpflegung für das Oberstufenzentrum 2 des Landkreises

Der Kreistag beschließt die Schulverpflegung für das in Zuständigkeit des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Schule, Kultur und Sport liegende Oberstufenzentrum 2 ab 08.09.2025 wie folgt zu vergeben:

Bieter Nr. 1, die Saxonia Catering GmbH & Co. KG, Marschnerstraße 30 in 04109 Leipzig, erhält den Zuschlag.

Beschluss-Nr.: 109-09/2025

Ausbau der K 7148 - OD Guben - Objektplanung Verkehrsanlage

Der Kreistag beschließt die Vergabe der Planungsleistung „Objektplanung Verkehrsanlage“ für die Baumaßnahme „Ausbau der K 7148 – OD Guben“ an den Bieter Nr.: 4, die Ingenieurgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH, Baum-schulenweg 48 in 15236 Frankfurt (Oder), zu dem geprüften Angebotspreis von 342.598,75 EUR (brutto).

Beschluss-Nr.: 110-09/2025

Kreishaus Forst (Lausitz) - Klimatisierung Haus B, 2. Bauabschnitt - Vergabe von Leistungen gem. VOB nach öffentlicher, nationaler Ausschreibung, Gewerk: Raumlufttechnische Anlagen (Klimaanlage)

Der Kreistag beschließt die Vergabe von Leistungen des Gewerkes Raumlufttechnische Anlagen an den Bieter Nr.: 2, KTL – Klima.Technik.Lausitz, An der Schule 2 in 03096 Werben OT Ruben, mit einer geprüften Auftragssumme von 814.333,90 EUR.

Beschluss-Nr.: 111-09/2025

Vergabe von Planungsleistungen für die Erneuerung der Unterdecke in der Mehrzweckhalle Forst (L.)

Der Kreistag beschließt die Vergabe und Beauftragung der Planungsleistungen nach HOAI in Höhe von 134.628,73 EUR (brutto incl. 25 % Nachlass) an den Bieter Nr.: 6, die Bietergemeinschaft STUDIOTEK UG (haftungsbeschränkt)/ Aizouky Generalplaner GmbH (Cottbus).

Beschluss-Nr.: 112-09/2025

1. Änderungssatzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Abfallgebührensatzung)

Der Kreistag beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Abfallgebührensatzung) rückwirkend zum 01.01.2025.

Beschluss-Nr.: 113-09/2025

Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

1. Der Kreistag beschließt, den geprüften Jahresabschluss 2024 festzustellen.

2. Der Kreistag beschließt, die Werkleitung zu entlasten.

3. Der Kreistag beschließt, den aus dem BgA „Duale Systeme“ resultieren-

den Verlust in Höhe von 10.632,63 EUR aus der zweckgebundenen Rücklage zu entnehmen.

4. Der Kreistag beschließt, aus dem Zinsergebnis die Planzinsen in Höhe von 36.585,04 EUR der „Rücklage aus der Abzinsung von Rückstellungen“ zuzuführen.

Beschluss-Nr.: 114-09/2025

Abschluss von Rahmenverträgen zum Einsatz von Leiharbeitern im Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Der Kreistag beschließt den Abschluss von Rahmenarbeitnehmerüberlassungsverträgen zum Einsatz von Leiharbeitern im Eigenbetrieb Abfallwirtschaft für 4 Jahre mit den Bietern Nr. 3 (Stundensatz: 39,25 EUR brutto) und Nr. 5 (Stundensatz: 35,87 EUR brutto), die bindan GmbH & Co. KG in Cottbus und TEMPTON Personaldienstleistungen GmbH in Cottbus.

Beschluss-Nr.: 115-09/2025

Vergabe der Vermarktung und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) aus dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Kreistag beschließt im Vergabeverfahren „Vermarktung und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) aus dem Landkreis/Wokrejs Sprjewja-Nysa“ den Auftrag an den einzigen Bieter zu vergeben, die ALBA Wertstoffmanagement GmbH in 16727 Velten.

Beschluss-Nr.: 116-09/2025

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa fordert vom Land mehr Mittel für Lehrkräfte

1. Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa fordert die Landesregierung und den Landtag auf, mehr und ausreichende Mittel für den Lehrkräfteeinsatz bereitzustellen. Die derzeit im Haushaltsplan für die Jahre 2025 und 2026 eingestellten Mittel sind unzureichend. Zudem wird die empfohlene Mehrarbeit der Lehrkräfte als unrealistisch angesehen und berücksichtigt nicht die tatsächliche Arbeitsbelastung. Angesichts der getätigten Investitionen in moderne Schulgebäude erwartet der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa eine angemessene Personalausstattung, die den Bedürfnissen von Schülern und Lehrern gerecht wird.

2. Der Landrat wird beauftragt, diesen Beschluss unverzüglich dem Landtag und der Landesregierung zu übermitteln, um die Dringlichkeit der Forderung nach zusätzlichen finanziellen Mitteln zu unterstreichen.

Beschluss-Nr.: 117-09/2025

Nach- und Neubesetzung von Ausschüssen und Gremien des Kreistages auf Antrag der Fraktion FREIE BÜRGER

1. Der Kreistag nimmt auf Antrag der Fraktion FREIE BÜRGER eine Neubesetzung des Kreisausschusses vor und bestellt Herrn Carsten Kupsch für die restliche Dauer der Wahlperiode als stellvertretendes Mitglied in den Kreisausschuss.

2. Der Kreistag bestellt auf Antrag der Fraktion FREIE BÜRGER Herrn Carsten Kupsch als ordentliches Mitglied des Werkausschusses Eigenbetrieb Jobcenter.

3. Der Kreistag wählt aus dem Kreis des Kreistages oder vom Kreistag gewählte in der Jugendhilfe erfahrene erwachsene Menschen sowie jugendliche Menschen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben auf Vorschlag der Fraktion FREIE BÜRGER Herrn Carsten Kupsch als stellvertretendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

4.) Der Kreistag stellt auf Antrag der Fraktion FREIE BÜRGER weiter fest:

Neues stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Finanzen sowie Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss ist Herr Carsten Kupsch.

Neues ordentliches Mitglied in der Vergabekommission ist Herr Carsten Kupsch.

5.) Der Kreistag beruft Frau Cornelia Janisch als sachkundige Einwohnerin in den Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss.

Beschluss-Nr.: 118-09/2025

Nach- und Neubesetzung von Ausschüssen und Gremien des Kreistages auf Antrag der Fraktion AfD

1. Der Kreistag nimmt auf Antrag der Fraktion AfD eine Neubesetzung des Kreisausschusses vor und bestellt Frau Christine Beyer für die restliche Dauer der Wahlperiode als stellvertretendes Mitglied in den Kreisausschuss.

2. Der Kreistag bestellt auf Antrag der Fraktion AfD Frau Christine Beyer als ordentliches Mitglied des Werkausschusses Eigenbetrieb Abfallwirtschaft.

3. Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa wählt

gem. § 6 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) i.V.m. § 5 der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald i.V.m. § 41 BbgKVerf auf Vorschlag der Fraktion AfD Frau Christine Beyer als neue stellvertretende Regionalrätin in die Regionale Planungsgemeinschaft „Lausitz-Spreewald“.

4. Der Kreistag stellt auf Antrag der Fraktion AfD weiter fest:

Neues ordentliches Mitglied im Landwirtschafts- und Umweltausschuss ist Herr Dietmar Serb. Frau Christine Beyer ist als stellvertretendes Ausschussmitglied benannt.

Neues stellvertretendes Mitglied im Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss

ist Frau Christine Beyer.

Neues ordentliches Mitglied in der Vergabekommission ist Herr Ingo Bochmann und neues stellvertretendes Kommissionsmitglied ist Frau Christine Beyer.

5. Der Kreistag beruft Herrn Günter Herzberg als sachkundigen Einwohner in den Wirtschafts-, Verkehrs- und Bauausschuss.

Die Beschlüsse können im Büro des Kreistages in der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Zimmer A.1.28, eingesehen werden.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

STELLENAUSSCHREIBUNG

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Bei dem im Südosten des Landes Brandenburg gelegenen Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa mit Verwaltungssitz in der Kreis- und Ro-senstadt Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) ist die Stelle als

Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

nach Ablauf der Amtszeit des Vorgängers mit Wirkung zum 1. April 2026 zu besetzen.

Im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa leben 111 966 Men-schen (Stand Dezember 2023) auf einer Fläche von 1 657 km2. Der im Osten an die Republik Polen angrenzende Landkreis umfasst ein gro-ßes Territorium in der Niederlausitz mit vielen Traditionen sowie kulturel-len und wirtschaftlichen Besonderheiten. Überregional bekannt ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa besonders durch seine einzigartigen Naturräume sowie die gelebte Sprache und Kultur der Sor-ben/Wenden.

Die Erste Beigeordnete oder der Erste Beigeordnete ist allgemeine Stell-vertreterin oder allgemeiner Stellvertreter des Landrates. Es ist beab-sichtigt, dass sie oder er das derzeitige Dezernat II für Wirtschaft, Finan-zen, Ordnung, Sicherheit und Verkehr leitet und den Landrat ständig in diesem Geschäftsbereich vertritt. Die oder der Erste Beigeordnete nimmt weiterhin die Aufgabe der Kämmerin oder des Kämmerers im Sin-ne des § 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wahr. Der Landrat behält sich vor, die Verteilung der Geschäftsbereiche zu än-dern.

Die Erste Beigeordnete oder der Erste Beigeordnete wird auf Vorschlag des Landrates vom Kreistag gewählt und für die Dauer von acht Jahren zur hauptamtlichen Beamtin oder zum hauptamtlichen Beamten auf Zeit bestellt. Die Bewerberin oder der Bewerber muss die für das Amt erfor-derlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ausreichend Erfah-rungen für das Amt der Ersten Beigeordneten oder des Ersten Beigeord-neten nachweisen. Die Erste Beigeordnete oder der Erste Beigeordnete muss die Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder eine dieser Befähigung vergleichbare Qualifikation besitzen. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamten-verhältnis auf Zeit gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 des Beamtenstatus-gesetzes sowie der §§ 122, 123 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg müssen vorliegen.

Die Besoldung erfolgt nach der Brandenburgischen Kommunalbesol-dungsverordnung in die Besoldungsgruppe B3.

Gesucht wird eine verantwortungsvolle, entscheidungsfreudige, durch-setzungsfähige, qualifizierte und zielstrebige Persönlichkeit, die in der Lage ist, auch bei besonders komplexen und schwierigen Sachverhal-ten, das Dezernat nach den Zielen und Grundsätzen der Kreisverwal-tung leistungsorientiert, wirtschaftlich und bürgernah zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zu führen. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte idea-lerweise aufgrund langjähriger Erfahrungen in einer (Kommunal-) Ver-waltung, überdurchschnittlich gute Sach- und Fachkenntnisse, insbe-sondere in den Schwerpunktaufgaben des Dezernates haben, die sie oder ihn in die Lage versetzen, kompetent die Herausforderungen an ei-

ne moderne, digitale und dienstleistungsorientierte Verwaltung zu meis-tern. Insbesondere für die Aufgabenwahrnehmung der Kämmerin oder des Kämmerers werden vertiefte Kenntnisse im kommunalen Haushalts-recht vorausgesetzt. Es wird ein starkes Engagement und eine vertrau-ensvolle Zusammenarbeit mit dem Landrat, der Verwaltung und den po-litischen Gremien erwartet und loyale allgemeine Stellvertretung des Landrates vorausgesetzt.

Es wird erwartet, dass die gewählte Erste Beigeordnete oder der ge-wählte Erste Beigeordnete entweder einen Wohnsitz innehat, der in an-gemessener Entfernung zum Dienstort liegt, sodass die ordnungsgemä-ße Wahrnehmung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird, oder er oder sie bereit ist, einen solchen Wohnsitz zu nehmen.

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa begrüßt Bewerbun-gen von Menschen, unabhängig von deren Geschlecht, Nationalität, eth-nischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Alter sowie se-xueller Orientierung und Identität. In gleichem Maße werden Bewerbun-gen von Personen befürwortet, die ehrenamtlich Aufgaben und damit Verantwortung für unsere Gesellschaft übernehmen.

Bewerbungen von Schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Men-schen sind willkommen. Diese werden bei gleicher Eignung nach Maß-gabe des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) besonders be-rücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen nach den Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bewerbungen sind mit aussagekräftigen Unterlagen wie tabellarischen Lebenslauf, einschlägigen Zeugnissen, lückenlose Qualifikations- und Tätigkeitsnachweise, Referenzen und Führungszeugnis in einem ver-schlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bewerbung Erste Beigeordne-te oder Erster Beigeordneter“ zu richten an:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Landrat
- persönlich -
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

Die Bewerbungsfrist endet am 21. August 2025. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksich-tigt.

Hinweis

Mit der Abgabe Ihrer Bewerbung erklärt sich die Bewerberin oder der Bewerber damit einverstanden, dass die für die Auswahlentscheidung relevanten Daten als öffentliche Beschlussvorlage an das Wahlgremium, den Kreistag Spree-Neiße, weitergegeben werden und die Kreistagsabgeordneten in die Bewerbungsunterlagen Einsicht nehmen können. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Information zur Datenverarbeitung

Weitere Hinweise gibt es unter folgendem Link:
<https://www.lkspn.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenangebote.html>.

Informationen zur Datenverarbeitung können per PDF zugesendet werden. Dazu genügt eine E-Mail an hauptamt@lkspn.de.

**Altekrüger
Landrat**

10. Sitzung des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Die **10. Sitzung des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa** findet am **Mittwoch, dem 06.08.2025 um 15:00 Uhr** im **Großen Saal des Kreishauses in der Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)** statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1

Formalien
- 1.1

Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung und Beschlussfähigkeit des Kreistages
- 1.2

Bestellung der Schriftführung
- 1.3

Bestätigung der Tagesordnung
- 2

Informationen des Landrates
- 3

Anfragen aus dem Kreistag
- 4

Informationsvorlagen und Berichte
- 4.1

Bericht zur Haushaltsdurchführung 2025, Vorlage: IV/039/2025
- 5

Beratung von Anträgen und Beschlussvorlagen
- 5.1

Teilweise Aufhebung der Haushaltssperre (§ 71 Abs. 1 S. 4 BbgKVerf), Vorlage: AT/014/2025
- 5.2

Vergabe der Bauleistungen zur Errichtung der Basisabdichtung inkl. Sickerwasserfassung und Technischer Barriere für den Schüttbereich III, Bauabschnitt 1 der Deponie Forst-Autobahn, Vorlage: BV/157/2025
- 5.3

Pückler-Gymnasium Hegelstraße 1 und 4 in 03050 Cottbus, Leistungsphasen 1 - 8 für die Elektroplanung des Gebäudes , Vorlage: BV/158/2025
- 6

Einwohnerfragestunde um 15:45 Uhr
- 7

Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil:

- 8

Formalien
- 8.1

Bestätigung der Tagesordnung
- 9

Informationen des Landrates und Anfragen aus dem Kreistag
- 10

Beratung von Anträgen und Beschlussvorlagen
- 10.1

Anmietung einer Gewerbefläche für das Projekt „Erneuerung und Erweiterung des OSZ 1 SPN mit Wohnheim zu einem Campus für eine zukunftsfähige Berufsausbildung - Zukunftscampus Spree-Neiße“, Vorlage: BV/141/2025
- 11

Sonstiges

Sollte der Kreistag gemäß § 38 Abs.1 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) nicht beschlussfähig sein, wird die Sitzung um 15:30 Uhr geschlossen.

Die **11. Sitzung des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa** findet dann am **Mittwoch, dem 06.08.2025 um 15:35 Uhr** zur Behandlung der aus der vorherigen Sitzung zurückgestellten Tagesordnungspunkte im Großen Saal des Kreishauses in der Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Der Kreistag ist dann gemäß § 38 Abs. 2 BbgKVerf ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Kreistagsmitglieder beschlussfähig.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 28.07.2025

**Altekrüger
Landrat**

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Bagenz vom 22.07.2025

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) neu gefasst worden ist, verordnet der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa:

§ 1 Allgemeines

- (1)

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Bagenz das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband (SWAZ).
- (2)

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1)

Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 2, der Übersichtskarte in der Anlage 3 und den in Absatz 2 genannten Karten.
- (2)

Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500, die aus zwei Blättern besteht, dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.
- (3)

Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa sowie beim Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband (SWAZ) hinterlegt und können dort während der Dienststunden von allen Personen kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa versehen. Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv.
- (4)

Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

§ 3 Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,

a) wenn die Düngung nicht im Sinne § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 11 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben oder nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,

b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,

c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,

d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,

e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist bis zum Ablauf des 31. Januar,

f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,

g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,

h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder

i) auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 50 Zentimetern oder weniger,

2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelter Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,

3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt,

4. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften oder von Gärresten,

5. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost aus landwirtschaftlicher Herkunft, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über ein Leckageerkennungssystem und Sammeleinrichtungen verfügen, wenn die Wasserbehörde

a) vor Inbetriebnahme,

b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie

c) wiederkehrend alle fünf Jahre

ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,

6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,

7. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen

a) Anlagen mit dichtem Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt, und

b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter,

wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,

8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,

9. das Errichten oder Erweitern von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,

10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,

11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen

a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,

b) wenn der Einsatz durch Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes auf das notwendige Maß beschränkt wird,

c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,

d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,

e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und

f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,

12. die Anwendung von Biozidprodukten, insbesondere aus den Produktarten 8, 14, 18 und 19 des Anhangs V der Verordnung über Biozidprodukte (EU) Nr. 528/2012, wenn ein Eindringen in den Boden oder das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen

a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,

b) wenn der Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt wird,

c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,

d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,

e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und

f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,

13. die Beregung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,

14. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,

15. die Erstanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,

16. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,

17. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps,

18. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 1 Nummer 2, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist,

19. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,

20. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,

21. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 40 Prozent des Waldbodens oder die zusammenhängenden Freiflächen größer als 1.000 Quadratmeter erzeugen.

a) Sofern eine gleichmäßig verteilte Überschirmung des Waldbodens von weniger als 50 Prozent erzeugt wird, hat eine Ergänzungspflanzung innerhalb von 18 Monaten zu erfolgen.

b) Femel- oder Saumschläge sind von diesem Verbot ausgenommen.

22. das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,

23. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,

24. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von

a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem zur Trinkwasserproduktion genutzten Grundwasserleiter verletzen können,

b) Grundwassermessstellen oder

c) Brunnen,

ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und das Erneuern von erlaubnisfreien Brunnen im Sinne des § 46 Wasserhaushaltsgesetzes,

25. das Errichten oder Erweitern von Anlagen mit Erdwärmesonden,

26. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen

a) Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und

b) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),

wenn diese doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind oder wenn diese mit einem Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, ausgerüstet sind,

27. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen

a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie

b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,

28. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,

29. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe,

30. das Errichten von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,

31. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen

a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,

b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,

c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammen-

den Pflanzenabfällen,

32. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen einschließlich Bodenmaterial und Baggergut in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,

33. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,

34. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas oder Sonnenenergie betriebene Anlagen,

35. das Errichten und Betreiben von Windenergieanlagen,

36. das Errichten von Biogasanlagen,

37. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen

a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und

b) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider,

38. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,

39. das Errichten oder Erweitern von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,

40. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen

a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und

b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,

41. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Unteren Wasserbehörde

a) nicht vor Inbetriebnahme,

b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie

c) wiederkehrend alle fünf Jahre für Sammelgruben mit DIBt-Zulassung sowie Sammelgruben in monolithischer Bauweise oder alle drei Jahre für übrige Sammelgruben

ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,

42. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,

43. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,

44. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,

45. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen

a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder

b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis,

sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,

46. das Anwenden von Aufbaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,

47. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,

48. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Anlagen zur Anpassung an den Stand der Technik und zum Erhalt oder zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,

49. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,

50. das Einrichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,

51. das Einrichten von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,

52. das Errichten von Motorsportanlagen,

53. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,

54. das Errichten von Golfanlagen,

55. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,

56. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,

57. Bestattungen,

58. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes, vorbehaltlich einer Entscheidung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,

59. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes, vorbehaltlich einer Entscheidung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,

60. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,

61. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,

62. Bergbau und Bohrlochbergbau einschließlich der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas, soweit hierdurch nachteilige Veränderungen von Gewässereigenschaften zu besorgen sind,

63. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,

64. die Neuausweisung von Industriegebieten,

65. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,

66. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen

a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und

b) die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesent-

lichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

§ 4 Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,

2. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,

3. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrzeugen für den Holztransport abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,

4. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,

5. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kurrungen oder Luderplätzen,

6. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,

7. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schälölen,

8. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,

9. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschriftzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,

10. das Errichten von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,

11. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen

a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und

b) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,

12. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,

13. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,

14. das Errichten von Abwassersammelgruben,

15. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,

16. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,

17. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen

a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,

b) der Um- und Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,

18. das Errichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,

19. das Errichten von Sportanlagen,

20. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,

21. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,

22. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,

23. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,

24. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 5 Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 6 Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung

Die Verbote des § 3 Nummer 24, 43 bis 45, des § 4 Nummer 6, 13, 21 und 24 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung aus der Wasserfassung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 7 Widerruf von Befreiungen

(1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 64, 65 und 66 nicht widerruflich.

(2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 8 Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nicht öffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nicht amtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

§ 9 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,

1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Betreten und Befahren der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden und Vegetationsproben sowie
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

(3) Auf Verlangen der unteren Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 11 Buchstabe c und Nummer 12 Buchstabe c zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

§ 10 Übergangsregelung

(1) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betriebes gemäß § 3 Nummer 3, 4 und 7 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des § 3 Nummer 46 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 oder 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 4 Nummer 9.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 12 Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Eine Verletzung der in § 16 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Wasserhaushaltsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Verordnungsgeber geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 22.07.2025

Der Landrat des
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Harald Altekrüger

Anlage 1
(zu § 3 Nr.10; 18; 45 sowie zu § 4 Nr. 16)

Begriffsbestimmungen

1. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.
2. Schwarzbraiche ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht.
3. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
- Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,

- Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
- Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
- Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprüh-fahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
- Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
- wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

Anlage 2
(zu § 2 Absatz 1)

Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Bagenz des Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes befindet sich im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa. Die Wasserfassungen liegen südwestlich des Ortsteils Bagenz der Gemeinde Neuhausen-Spree und östlich der Bungalowsiedlung Weißer Berg, Ortsteil Sellessen/Żelezna der Stadt Spremberg/ Grodk.

Hinweis: Alle in der Anlage 1 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM Koordinaten im System ETRS 89 Zone 33.

Die im Folgenden genannten Verkehrswege und Fließgewässer sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
Brunnen 1 a	458908	5720240
Brunnen 2 a	459001	5720253
Brunnen 3 a	458928	5720340

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise (tw.) in der Schutzzone I:

Gemarkung: Sellessen, Flur: 1, Flurstücke: 1; 84/1; 84/3 und 85/2

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Schutzzone II erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an der Bräsinchener Straße östlich der Bungalowsiedlung Weißer Berg an der westlich Ecke des Flurstücks 84/3 der Flur 1 der Gemarkung Sellessen an einem Punkt (1) mit den Koordinaten Ost: 458.792, Nord: 5.720.114.

Beginnend an diesem Punkt verläuft die äußere Grenze der Schutzzone II auf ca. 125 m entlang der Bräsinchener Straße in nordnordwestliche Richtung bis zu einem Punkt (2) mit den Koordinaten Ost: 458.758, Nord: 5.720.232. Die Bräsinchener Straße selbst ist nicht Bestandteil der Schutzzone II des Wasserwerkes Bagenz.

Ab diesem Punkt führt die äußere Grenze der Schutzzone II auf einer geraden Linie in nordnordöstliche Richtung durch den Wald bis zu einem Punkt (3) mit den Koordinaten Ost: 458.863, Nord: 5.720.434 und anschließend

weiter in östliche Richtung bis zu einem Punkt (4) mit den Koordinaten Ost: 458.950, Nord: 5.720.447.

Von dort aus führt die äußere Grenze der Schutzzone II auf einer geraden Linie in südöstliche Richtung durch den Wald bis zu einem Punkt (5) mit den Koordinaten Ost: 459.108, Nord: 5.720.332 und danach weiter in südliche Richtung bis zu einem Punkt (6) mit den Koordinaten Ost: 459.091, Nord: 5.720.165.

Schließlich verläuft die äußere Grenze der Schutzzone II von diesem Punkt auf einer geraden Linie zurück zu dem Ausgangspunkt (1) dieser Beschreibung.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise (tw.) in der Schutzzone II:

Gemarkung: Sellessen, Flur: 1, Flurstücke: 1/3, 1/4; 8/5; 8/6; 8/7; 8/8; 84/1; 84/2; 84/3; 85/1; 85/2, 86, 87, 109, 110

Gemarkung: Bagenz, Flur: 4, Flurstücke: 13/1

4. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die inneren Grenzen der Zone III verlaufen entlang der Grenzen der Zonen II.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Schutzzone III erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt am Bahnübergang der Kreisstraße K7105 zwischen den Spremberger Ortsteilen Groß Luja/Łojow und Muckrow/Mokra, an der südlichen Ecke des Flurstückes 191 der Flur 5 der Gemarkung Sellessen, an dem Punkt (1) mit den Koordinaten Ost: 460.446, Nord: 5.717.685.

Beginnend an diesem Eckpunkt verläuft die äußeren Grenze der Schutzzone III auf ca. 450 m entlang der K7105 in nordwestliche Richtung bis zu dem Punkt (2) mit den Koordinaten Ost: 460.105, Nord: 5.717.976.

Von dort aus verläuft die äußere Grenze des Schutzzone III auf ca. 700 m in westliche Richtung entlang des Flurstückes 168 der Flur 5 der Gemarkung Sellessen über die Eckpunkte mit den Koordinaten (3) Ost: 460.105, Nord: 5.718.037; (4) Ost: 460.077, Nord: 5.718.042; (5) Ost: 460.082, Nord: 5.718.157, (6) Ost: 459.751, Nord: 5.718.201, (7) Ost: 459.747, Nord: 5.718.171 und (8) Ost: 459.653, Nord: 5.718.181 bis zurück zur Kreisstraße K7105 und einem Punkt (9) mit den Koordinaten Ost: 459.645, Nord: 5.718.154. Die Kreisstraße K7105 sowie die Waldflächen auf den Flurstücken 166, 167 und 168 der Flur 5 der Gemarkung Sellessen sind nicht Bestandteil der Schutzzone III des Wasserschutzbereiches Bagenz.

Entlang der Kreisstraße K7105 verläuft die äußere Grenze der Schutzzone III auf ca. 250 m in einem Bogen weiter in nördliche Richtung bis zu einem Punkt (10) mit den Koordinaten Ost: 459.601, Nord: 5.718.371. Von dort aus führt die äußere Grenze der Schutzzone III weiter nördlich entlang des Flurstückes 156 der Flur 5 der Gemarkung Sellessen auf ca. 170 m bis zu einem Punkt (11) mit den Koordinaten Ost: 459.647, Nord: 5.718.535, danach ca. 200 m in westliche Richtung bis zu einem Punkt (12) mit den Koordinaten Ost: 459.454, Nord: 5.718.582 und schließlich entlang der Flurstücke 136 und 135/1 der Flur 5 der Gemarkung Sellessen, über den Punkt (13) mit den Koordinaten Ost: 459.459, Nord: 5.718.619, bis zum Rand der Bagenzer Straße / Landstraße L47 und einem Punkt (14) mit den Koordinaten Ost:

459.394, Nord: 5.718.620. Die Wohnbau- und Grünlandflächen des Orts- teils Muckrow/Mokra nördlich der Muckrower Dorfstraße sind nicht Be- standteil der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Bagenz.

Ab diesem Punkt (14) führt die äußere Grenze der Schutzzone III entlang der Bagenzer Straße / Landstraße L47 auf ca. 130 m in nordöstliche Rich- tung bis zu einem Punkt (15) mit den Koordinaten Ost: 459.471, Nord: 5.718.788. Ab diesem Punkt ist die Landstraße L47 für ca. 1,3 km in nord- östliche Richtung bis zur Querung des Fanggrabens Bagenz Oberlauf 1 Be- standteil der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Bagenz.

Die äußere Grenze der Schutzzone III verläuft von diesem Punkt (15) aus auf ca. 125 m weiter auf der westlichen Straßenseite der Bagenzer Straße / Landstraße L47 in nordöstliche Richtung bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 243/1 der Flur 5 der Gemarkung Sellessen, zu einem Punkt (16) mit den Koordinaten Ost: 459.534, Nord: 5.718.898 und anschließend in westliche Richtung entlang des Parkgrabens Sellessen bis zur südlichen Ecke des Flurstückes 252 der Flur 5 der Gemarkung Sellessen, zu einem Punkt (17) mit den Koordinaten Ost: 459.369, Nord: 5.718.892.

Von dort aus verläuft die äußere Grenze der Schutzzone III auf ca. 680 m entlang der Flurstücke 252 bis 259 der Flur 5 der Gemarkung Sellessen auf einer geraden Linie in nordnordwestliche Richtung bis zur westlichen Ecke des Flurstückes 5 der Flur 2 der Gemarkung Sellessen, einem Punkt (18) mit den Koordinaten Ost: 459.006, Nord: 5.719.470 und anschließend auf ca. 100 m in südsüdöstliche Richtung entlang des Flurstückes 5 der Flur 2 der Gemarkung Sellessen bis zu dessen östlicher Ecke (19), einem Punkt mit den Koordinaten Ost: 459.030, Nord: 5.719.365.

Von diesem Punkt (19) aus führt die äußere Grenze der Schutzzone III auf ca. 110 m in südsüdwestliche Richtung durch den Wald bis zu einem Punkt (20) mit den Koordinaten Ost: 458.980, Nord: 5.719.259 und von dort aus ca. 185 m weiter in westliche Richtung zur westlichen Ecke des Flurstückes 5 der Flur 2 der Gemarkung Sellessen, einem Punkt (21) mit den Koordina- ten Ost: 458.799, Nord: 5.719.305.

Von dort verläuft die äußere Grenze der Schutzzone III in nordnordöstliche Richtung auf ca. 150 m durch den Wald bis zu einem Punkt (22) mit den Ko- ordinaten Ost: 458.857, Nord: 5.719.449 und danach auf ca. 290 m in west- liche Richtung bis zum Rand der Bräsinchener Straße und einem Punkt (23) mit den Koordinaten Ost: 458.568, Nord: 5.719.487. Anschließend führt die Grenze der Schutzzone III entlang des östlichen Fahrbahnrandes auf ca. 175 m in nördliche Richtung bis zu einem Punkt (24) mit den Koordi-

naten Ost: 458.659, Nord: 5.719.817. Danach verläuft die Schutzzone III auf ca. 90 m weiter in nordnordwestliche Richtung über die Bräsinchener Straße bis zum Rand der Bungalowsiedlung Weißer Berg, zu einem Punkt (25) mit den Koordinaten Ost: 458.583, Nord: 5.719.869.

Anschließend führt die äußere Grenze der Schutzzone III auf ca. 760 m ent- lang einer geraden Linie in Richtung Norden quer durch die Bungalowsied- lung, entlang des Flurstückes 96 der Flur 1 der Gemarkung Sellessen, bis zu einem Punkt (26) mit den Koordinaten Ost: 458.581, Nord: 5.720.632. Die Grundstücke rechts des Weges, d.h. die Flurstücke 74/71 bis 74/78, 74/80, 74/82 bis 74/89, 74/94, 74/96 tlw., 74/97 bis 74/106, 74/108 bis 74/111, 74/131 bis 74/160 tlw. sowie die Flurstücke 105, 106, 112 und 113 der Flur 1 der Gemarkung Sellessen sind damit Bestandteil der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Bagenz.

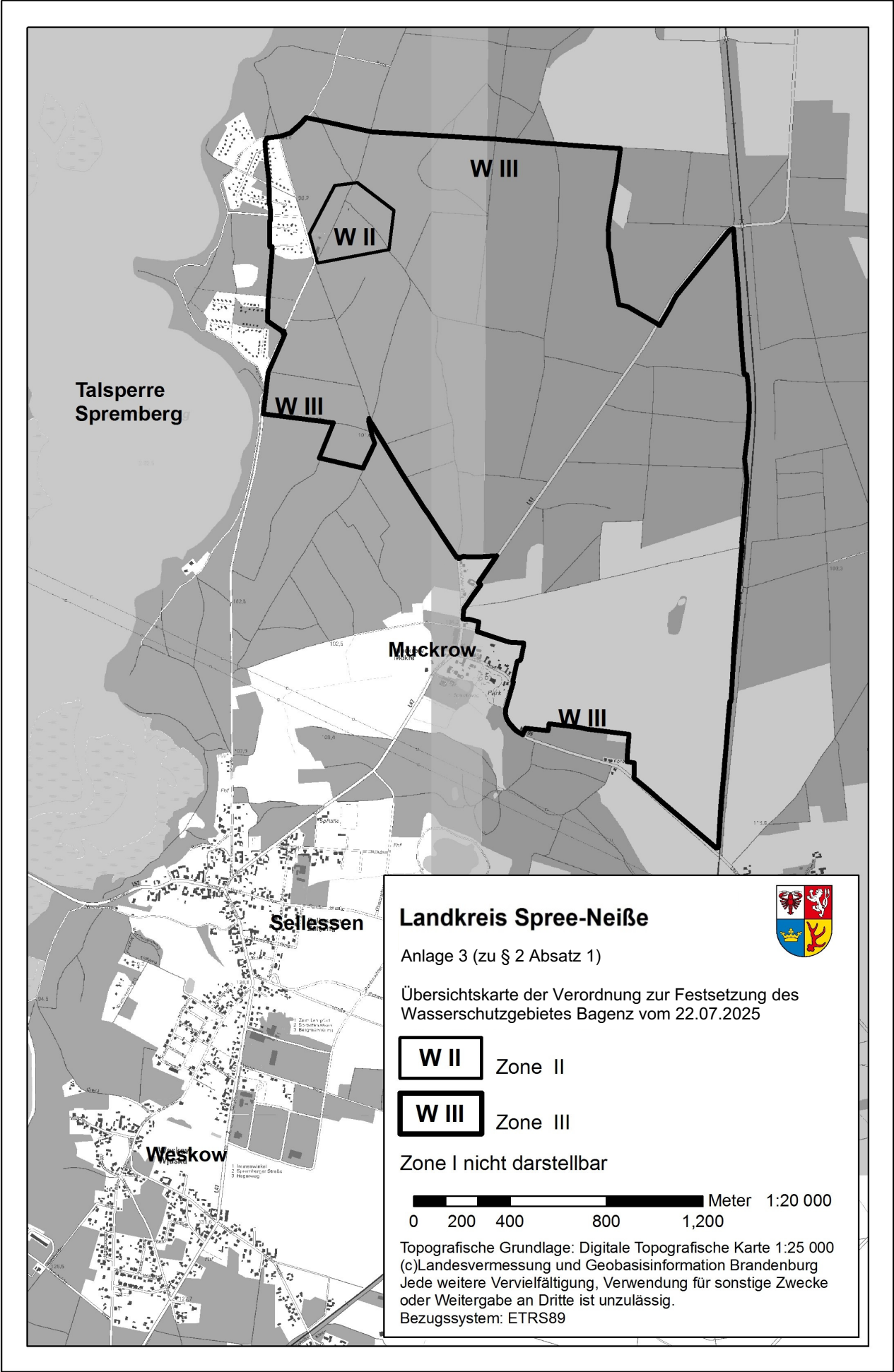
Von der oberen westlichen Ecke des Flurstückes 74/97 der Flur 1 der Gemar- kung Sellessen führt die äußere Grenze der Schutzzone III auf ca. 200 m in nordöstliche Richtung entlang des Radweges, der selbst nicht Bestandteil der Schutzzone ist, bis zu einem Punkt (27) mit den Koordinaten Ost: 458.742, Nord: 5.720.716. Ab diesem Punkt verläuft die äußere Grenze der Schutzzone III in einer geraden Linie auf ca. 1,3 km in östliche Richtung durch den Wald bis zu einem Punkt (28) mit den Koordinaten Ost: 460.047, Nord: 5.720.585.

Von diesem Punkt aus führt die äußere Grenze der Schutzzone III auf ca. 840 m entlang des Fanggrabens in südsüdöstliche Richtung bis zur Graben- querung mit der Landstraße L47, zu einem Punkt (29) mit den Koordinaten Ost: 460.205, Nord: 5.719.860. Der Fanggraben (Flurstück 22 der Flur 4 der Gemarkung Bagenz) selbst ist nicht Bestandteil der Schutzzone III des Was- serschutzgebietes Bagenz.

Anschließend verläuft die äußere Grenze der Schutzzone III entlang der Landstraße L47 auf ca. 510 m in nordnordöstliche Richtung bis zur Bahn- unterführung, d. h. bis zur nördlichen Spitze des Flurstückes 25 der Flur 4 der Gemarkung Bagenz, zu einem Punkt (30) mit den Koordinaten Ost: 460.512, Nord: 5.720.252. Nördlich der Grabenquerung ist die Landstraße L 47 nicht mehr Bestandteil der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Bagenz.

Ab der Bahnunterführung der L47 verläuft die äußere Grenze der Schutzzo- ne III schließlich auf ca. 2,6 km entlang des Bahndammes in südliche Rich- tung bis zur südlichen Ecke des Flurstückes 191, der Flur 5, der Gemarkung Sellessen, dem Bahnübergang der Kreisstraße K7105 - dem Ausgangspunkt (1) dieser Beschreibung.

Anlage 3
Übersichtskarte



Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbands „Oberland Calau“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie Hochwasserschutzdeichen vom 1. Juni 2025 bis 30.04.2026

Ab Anfang Juni 2025 bis Ende April 2026 führt der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ (WBVOC) sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen und genehmigten Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung; II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb unseres Verbandsgebiets durch. Außerhalb dieser Zeit werden im Bedarfsfall ebenfalls Unterhaltungsmaßnahmen zur Verkehrssicherung, zur Sicherung des schadlosen Wasserabflusses und für den Hochwasserschutz durchgeführt.

Gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene Benutzung der Grundstücke bzw. Anliegergrundstücke an. Nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken ein ebenen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Zum Wohle der Allgemeinheit und für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind die Gewässerrandstreifen durch die Grundstückseigentümer und -nutzer so zu bewirtschaften, dass die Zugänglichkeit für den Unterhaltungspflichtigen möglich und für die Durchführung der notwendigen Gewässerunterhaltungsarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

Im Außenbereich beträgt die Breite des Gewässerrandstreifens an Gewässern II. Ordnung von der Böschungsoberkante landeinwärts 5 m und von Gewässern I. Ordnung 10 m. Innerorts können abweichende Regelungen durch die Wasserbehörde getroffen werden (§ 38 Abs. 3 WHG). Die Errichtung von Anlagen an den Gewässern und innerhalb der Gewässerrandstreifen, wie z. B. Brücken, Überfahrten aber auch Zäune, feste Koppeln und Gehölzpflanzungen sind genehmigungspflichtig durch die untere Wasserbehörde des Landkreises. Bestehende Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen, während der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (z. B. Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe

o.ä.) sind zu kennzeichnen, z.B. mit einem Pfahl von mindestens 1,5 m über Geländeoberkante.

Gemäß § 80 Abs. 1 BbgWG in Verbindung mit § 85 BbgWG hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, wenn sich durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung) die Kosten der Unterhaltung erhöhen. Gemäß § 85 BbgWG sind Erschwerungen:

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Kraut und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen. Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen können gemäß § 85 BbgWG über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder für Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an

Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“
Lindenstraße 2
03226 Vetschau OT Raddusch
Telefon 035433 / 5926-0
E-Mail info@wbvoc.de

Wir bitten die betroffenen Anlieger um Verständnis und Unterstützung für die Durchführung dieser gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen. Grundstückseigentümer und Anlieger werden gebeten, den Zugang zu den Gewässern und Uferbereichen zu ermöglichen und eventuelle Einwände oder Hinweise frühzeitig an den WBVOC zu richten.

gez. Matthias Jank
Geschäftsführer

ENDE DES AMTLICHEN TEILS